

Frau Brunken schlägt im Rahmen der Städtebauförderung einen Verfahrenswechsel vom Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB zum Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB vor.

Anlass ist die geänderte Städtebaurichtlinie, wonach ein Verfahren gem. § 141 BauGB nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist.

Vorteile sind eine administrativ weniger aufwändige Abwicklung, da der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern weg fällt, die Genehmigungspflichten bei Baumaßnahmen und im Grundstücksverkehr nicht mehr gegeben und die Kaufpreisprüfung, das Vorkaufsrecht und der Ausgleichsbetrag am Ende der Sanierungsmaßnahme nicht notwendig sind.

Auf Anfrage wird erläutert, dass es durch einen Verfahrenswechsel weder Nachteile für die Bürger noch für die Verwaltung gibt.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: